



Ehrenordnung für sporttreibende und sonstige Vereine

Die Gemeinde Gornsdorf ist bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Leistungen und Auszeichnungen der örtlichen Vereine zu unterstützen und zu ehren, um damit das Vereinsleben der Gemeinde Gornsdorf zu fördern. Hierzu hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.01.2011 nachstehende Ehrenordnung beschlossen.

1. Grundlagen der Ehrung

(1) Vereinsangehörige und Mannschaften der in der Gemeinde Gornsdorf verankerten Vereine, die sich an Wettbewerben im Rahmen der jeweiligen Vereinsarbeit beteiligen, können auf Antrag ihres Vereins von der Gemeinde Gornsdorf geehrt und ausgezeichnet werden.

Voraussetzung dafür ist das Erreichen der Plätze 1, 2 oder 3 bei:

- sportlichen Wettbewerben oder Turnieren
- Leistungsschauen
- Wettbewerben auf kulturellem Gebiet oder
- sonstigen Leistungsbewertungen

beginnend auf Kreisebene.

(2) Die Vorschläge für die Auszeichnungen sind durch die jeweiligen Vereine bis zum 15.01. eines Jahres für das vorhergehende Jahr bei der Gemeinde Gornsdorf einzureichen.

2. Ehrung in besonderen Fällen

Vereinsangehörige, die sich besondere Verdienste auf sportlichem, kulturellem oder sonstigen Gebiet erworben haben, können vor dem Gemeinderat ebenfalls geehrt und ausgezeichnet werden. Dazu entscheidet der Gemeinderat individuell über Form und mögliche finanzielle Zuschüsse.

3. Durchführung der Ehrung

Die Ehrungen und Auszeichnungen werden durch den Bürgermeister oder seinem Stellvertreter vor dem Gemeinderat vorgenommen.

4. Finanzielle Zuwendungen zu den Ehrungen und Auszeichnungen

a) Zur Würdigung der Erfolge im Kinder- und Jugendbereich wird die Ehrung bei Vorliegen der unter Punkt 1 aufgeführten Voraussetzungen bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit einer finanziellen Zuwendung verbunden. Diese beträgt

	bei Einzelwertungen	bei Mannschafts- bzw. Gruppenehrungen
1. Platz	40 Euro	80 Euro
2. Platz	25 Euro	50 Euro
3. Platz	20 Euro	25 Euro

b) Zur Würdigung der Erfolge der darüber liegenden Altersklassen wird die Höhe der finanziellen Zuwendung unter Berücksichtigung der Haushaltslage jährlich festgelegt. Ein Anspruch auf finanzielle Zuwendung entsteht damit nicht.

5. Besondere Vergünstigungen

Den Vereinen der Gemeinde Gornsdorf wird einmal im Jahr der Saal des Volkshauses zur Durchführung einer Veranstaltung kostenlos zur Verfügung gestellt.

6. Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Ehrenordnung für sporttreibende und sonstige Vereine vom 13.11.01 außer Kraft.

ausgefertigt:
Gornsdorf, den 01.02.11

gez.
Kunert
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Öffentlich bekannt gemacht durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 07.02.11 bis 14.02.11 nach Hinweis in der Freien Presse vom 05.02.11

Inkrafttreten am 15.02.2011